

Information

Für das Praxisschülerheim

für das Schul- bzw. Studienjahr 2021/22

Sehr geehrte Damen!

Sehr geehrte Herren!

Für die Unterbringung im Praxisschülerheim ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser inkludiert den Betreuungs- und Nächtigungsbeitrag sowie den Verpflegungsbeitrag.

Das Praxisschülerheim ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Ferienzeiten geöffnet. Alle 14 Tage bieten wir, bei entsprechender Nachfrage, an den Wochenenden spezielle kulturelle, kreative, sportliche Programme sowie spezielle Angebote zur Lernunterstützung an. Das entsprechende Wochenendprogramm erhalten Sie zu Beginn des Schuljahres am Anreisetag. Der entsprechende Bedarf (definitive Anmeldung) ist jeweils bis Mittwoch, 18.30 Uhr, bekannt zu geben. Die Termine der Schließwochenenden werden jeweils ebenfalls zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Der Gesamtbeitrag ist in 10 Teilen je Unterrichtsjahr mittels **Dauerauftrags** mit Wirksamkeit **zwischen dem 1. und 10. des jeweiligen Monats** auf das Konto des Bundesinstituts zu überweisen. Aus buchhalterischen Gründen sind Vorauszahlungen für kommende Monate zu vermeiden.

Es besteht die Möglichkeit – bei Vorliegen der Voraussetzungen – um **Heimbeihilfe** anzusuchen. **Antragsformulare und Merkzettel** liegen im Sekretariat auf. Die Schule bestätigt den Schulerfolg, die Schulstufe, den Schulbesuch und die Unzumutbarkeit des täglichen Weges vom elterlichen Wohnort zur Schule sowie die Unterbringung im Praxisschülerheim. Der Antrag ist bis **Ende des Kalenderjahres** in dem das betreffende Unterrichtsjahr beginnt, vom Antragsteller/ von der Antragstellerin im

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien einzubringen.

Eine **Ermäßigung** ist – bei Vorliegen der Voraussetzungen – für die Betreuung und Nächtigung, nicht aber für die Verpflegung vorgesehen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann **innerhalb eines Monats nach** Aufnahme in das Praxisschülerheim bei der Schulleitung eingebracht werden. Sollten die Voraussetzungen für einen Antrag auf Ermäßigung nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, kann ein solches Ansuchen auch nach dieser Frist gestellt werden. Für den Antrag auf Ermäßigung ist ausschließlich das an der Schule aufliegende **Antragsformular** zu verwenden. Die notwendigen Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen.

Nach dem Ausfüllen des Antragsformulars wird dieses von der Schulleitung bestätigt und an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, weitergeleitet.

Bis zur Entscheidung über die Ermäßigung durch die Schülerbeihilfenbehörde wird die Entrichtung der Beiträge für die Betreuung und Nächtigung gestundet. Der Verpflegungsbeitrag ist allenfalls zu entrichten. In den folgenden Schuljahren ist bis zur Entscheidung der Beitrag des vergangenen Schuljahres zu leisten.

Nach Überprüfen des Anspruches geht ein Bescheid der Schulbehörde erster Instanz und in Zweitschrift an die Verrechnungsstelle des Bundesinstituts für Sozialpädagogik als Grundlage für die weitere Einhebung des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages. In der Folge ist der Beitrag **unverzüglich** zur Einzahlung zu bringen.

Für jedes Schuljahr muss **neu** um Heimbeihilfe bzw. Ermäßigung angesucht werden. Eine gleichzeitige Beantragung von Heimbeihilfe **und** Ermäßigung ist erforderlich, da die Ermäßigung um das monatsteilige Ausmaß einer eventuell zuerkannten Heimbeihilfe zu reduzieren ist. **Für die Berechnung benötigt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, beide Ansuchen.**

Prof. Mag. Dr. Karin Lauermann, e.h.
Direktorin